

Übernahme von Vorsorgewerken in Unterdeckung

Merkblatt für den Arbeitgeber

Februar 2012

Informationen hinsichtlich des eventuellen Wechsels eines Arbeitgebers zur Allianz Suisse Leben, dessen bisheriges Vorsorgewerk einer Vorsorgeeinrichtung mit eventueller Unterdeckung angehört.

Eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung kann die daraus resultierenden Fehlbeträge **anteilmässig** von den individuellen Altersguthaben der versicherten Personen abziehen, sofern dadurch nicht deren individuelle obligatorische Altersguthaben gemäss BVG im Einzelnen geschmälert werden. Eine Realisierung solcher Unterdeckungsverluste erfolgt regelmässig bei **Auflösung des Anschlussverhältnisses**.

Ein eventueller Wechsel zur Allianz Suisse Leben.

Die Allianz Suisse Leben bietet im Rahmen der Beruflichen Vorsorge ausschliesslich Vorsorgelösungen an, bei denen während der Zugehörigkeit des Vorsorgewerks zu einer der Sammelstiftungen der Allianz Suisse Leben garantiert keine Unterdeckung eintritt (Vollversicherungslösung).

Kein Ausgleich der abgezogenen Fehlbeträge.

Schliesst sich ein Arbeitgeber mit seinem Vorsorgewerk einer anderen Vorsorgeeinrichtung, beispielsweise einer der Sammelstiftungen, an, so ist weder er noch die neue Vorsorgeeinrichtung gesetzlich verpflichtet, eventuelle bei der früheren Vorsorgeeinrichtung erlittene Unterdeckungs-Verluste auszugleichen.

Erforderliche Zustimmung des Personals zur Neuordnung der Vorsorge.

Gemäss der gesetzlichen Regelung sind die Auflösung eines Anschlusses durch den Arbeitgeber und der Wechsel zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung nur im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung möglich. Zu diesem Zweck informiert der Arbeitgeber sein Personal und führt eine Befragung durch. Die paritätische Vorsorgekommission des Vorsorgewerks und der Arbeitgeber bestätigen in der Folge das beschriebene Vorgehen und das Einverständnis des Personals zur Umsetzung der beantragten Neuordnung der Vorsorge (Beschlussprotokoll).

Freiwillige Sanierung.

Eine allenfalls erwünschte Sanierung der Vorsorge kann während des Anschlusses an eine der Sammelstiftungen der Allianz Suisse Leben wie folgt geschehen:

Verteilung von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserve sowie periodische und einmalige unplanmässige Einlagen.

Dazu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks (Beschlussprotokoll).